

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Hauptverwaltung mit
der Senatskanzlei,
den Senatsverwaltungen
die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden),
die nicht rechtsfähigen Anstalten,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und
Sondervermögen

die Bezirksämter von Berlin
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs,
die Präsidentin des Rechnungshofs,
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informati-
onsfreiheit

nachrichtlich
über die jeweilige Fachverwaltung
die Körperschaften des öffentlichen Rechts,
die Anstalten des öffentlichen Rechts,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Geschäftszeichen

II B - H 1322-1/2013

Bearbeiter

Thomas Griewald, II B 23

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer

Telefon (030) 9020 (920) 2287

Telefax (030) 9020 (920) 282287

E-Mail Thomas.Griewald@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 14.05.2013



Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen

1. Definition des Begriffs Gutachten

Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige. Ein Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Das Gutachten tritt als verbindliche (z.B. bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche Aussage einer sachverständigen oder Gutachten erstellenden Person auf.



2. Definition des Begriffs Beratungsdienstleistung

Beratungsdienstleistungen werden von Einzelpersonen oder Firmen auf vertraglicher Basis geleistet, bei denen im Ergebnis Aussagen, Erkenntnisse oder Vorschläge zu einem bestimmten Fachgebiet vorgelegt werden. Im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers werden praxisorientierte Handlungsempfehlungen entwickelt, bewertet und gegeben falls deren Umsetzung begleitet.

Leistungsempfangende sind dabei Einrichtungen der mittelbaren oder unmittelbaren Verwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Verwaltung, soweit sie durch Landesmittel institutionell gefördert werden. Leistungserbringende sind außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Personen.

3. Information des Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses

Alle Senatsverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann.

Ausgenommen davon sind ausschließlich technische Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf einzelne Baumaßnahmen beziehen.

4. Übersendung an die Bibliothek des Abgeordnetenhaus von Berlin

Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses unverzüglich zuzuleiten, sobald sie in endgültiger Fassung vorliegen und von der zuständigen Verwaltung abgenommen wurden. Auf eine Übermittlung an die Bibliothek kann ausnahmsweise in den Fällen nach Nummer 6 dieser Verwaltungsvorschrift verzichtet werden.

5. Datenbank sämtlicher Gutachten und Beratungsdienstleistungen

Jedes Gutachten und jede Beratungsdienstleistung, die im Auftrag der Berliner Verwaltung erstellt wurde, ist in der „Gutachten und Beratungsdienstleistungsdatenbank“ auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen zu erfassen.

Die rechtzeitige und umfassende Eintragung ist von den Beauftragten für den Haushalt sicherzustellen.

6. Ausnahmen von der Eintragungspflicht

Auf eine Eintragung in die „Gutachten und Beratungsdienstleistungsdatenbank“ kann in den folgenden Fällen verzichtet werden:

- Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen, oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben;
- Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre;
- Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern;
- Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen;
- Gutachten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigt;
- Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde.

Die Begründung des Verzichts auf eine Eintragung in die Datenbank ist zum Vorgang zu nehmen.

7. Zugriff auf die „Gutachten und Beratungsdienstleistungsdatenbank“

Der Zugang zur „Gutachten und Beratungsdienstleistungsdatenbank“ erfolgt passwortgesichert, um unterschiedliche Rechte abgrenzen zu können und wird den Dienstkräften und Einsichtsberechtigten auf Antrag zeitnah eingerichtet - per E-Mail an gutachten@senfin.berlin.de.

Für die Zugriffserteilung werden benötigt:

- Name,
- Stellenzeichen/Position,
- Telefonnummer,
- Rechte¹: „Leser“ (nur lesender Zugriff), „Ersteller“ (eintragungsberechtigt).

8. Recherche

Die Eingangsseite der „Gutachten und Beratungsdienstleistungsdatenbank“ öffnet sich mit einer Auflistung nach Verwaltungen. Im linken Navigator besteht die Möglichkeit zwischen folgenden Ansichten zu wählen:

- sortiert nach Verwaltungen,
- sortiert nach Politikbereich/Themengebiet,
- Gesamtübersicht,
- History (Chronologische Gliederung).

Zudem ist eine freie Suche mittels eines Suchfeldes gegeben.

¹ Systembezeichnungen: gemeint sind Leser und Leserinnen sowie Ersteller und Erstellerinnen.

9. Eintragungen

Auf der Eingangsseite der „Gutachten und Beratungsdienstleistungsdatenbank“ kann mit dem Schalter „Zur Eingabeseite“ ein selbst erklärendes Eingabeformular geöffnet und ausgefüllt werden. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Felder sind Pflichtfelder. Eine nachträgliche Ergänzung der Angaben ist für die jeweiligen Bearbeiter/-innen jederzeit möglich.

Des Weiteren besteht die Möglichkeiten zu jedem Vorgang Dokumente im Pdf-Format zu hinterlegen (hochzuladen).

Im Auftrag

P u h s t